

Pösinger Zukunftsbonus

Richtlinie der Gemeinde Pösing zur Förderung von umweltbewusstem Bauen und zur Familienförderung beim Erwerb von Wohnbaugrundstücken

Die Gemeinde Pösing will Bauherren beim Erwerb von gemeindeeigenen Baugrundstücken mit dem Pösinger Zukunftsbonus unterstützen. Neben der Förderung von Familien sollen auch Bauwillige unterstützt werden, die einen umweltbewussten, wasser- und energiesparenden Bau durchführen. Die Zukunft liegt in der Ansiedlung von Familien genauso wie in der Schonung von Ressourcen durch Einsparung von Energie und Wasser.

Der Gemeinderat Pösing hat deshalb am 02.03.2021 nachstehende Richtlinie beschlossen, welche beim Erwerb von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „An der Brückl Seign“ gilt:

Antragsberechtigung (Zuwendungsempfänger):

- Antragsberechtigt ist jede natürliche Person.
- Juristische Personen und Bauträger sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Der Erwerb von privaten Baugrundstücken wird nicht gefördert.

Voraussetzungen:

- Erwerb eines gemeindlichen Baugrundstücks im Baugebiet „An der Brückl Seign“.
- Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Baugrundstück innerhalb von 5 Jahren ab Beurkundung (die Errichtung von Zwei- und Mehrfamilienhäusern, Eigentumswohnungen und überwiegend gewerblichen Gebäuden wird nicht gefördert).
- Eigennutzung, d. h. tatsächliche Bewohnung des Objekts mit Hauptwohnsitz ab Einzug (Anmeldedatum).
- Eigennutzung muss mindestens die Hälfte der Wohnfläche betragen.
- Eine Förderung bei Vermietung des Objekts erfolgt nicht.
- Eine Doppelförderung beim Bau eines weiteren Einfamilienwohnhauses in der Gemeinde erfolgt nicht.

Art und Umfang der Förderung:

1. Familienförderung

- Für jedes Kind, das im Haushalt des Antragsberechtigten seinen Hauptwohnsitz hat, wird eine einmalige Geldzahlung von 750 Euro gewährt.
- Das Kind darf zum Zeitpunkt der Antragstellung, als Voraussetzung für die einmalige Geldzahlung, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Gewährung der Geldzahlung ist befristet auf einen Zeitraum von zehn Jahren ab Beurkundung.
- Für jedes Kind kann nur einmal eine Förderung beantragt werden.
- Keine Weitergabe der Förderung bei der Veräußerung von bebauten Grundstücken.

2. Förderung eines KFW-40-Effizienzhauses

- Bei Vorlegen eines begünstigenden Bescheides zur Förderung eines KFW-40-Effizienzhauses (oder KFW-40 plus), welches im Baugebiet „An der Brückl Seign“ entstehen soll, gewährt die Gemeinde Pösing eine einmalige Geldzahlung in Höhe von 1.000 Euro.
- Die Förderung kann nur einmal beantragt werden.
- Keine Weitergabe der Förderung bei der Veräußerung von bebauten Grundstücken.

- Speziell für 2.: Sollten Sachverhalte auftreten, die nicht abschließend anhand dieser Richtlinie erklärt werden können, behält sich der Gemeinderat diesbezüglich eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor. In besonderen Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auch abweichend von der Richtlinie eine Förderung gewähren.

3. Förderung von Regenwasserzisternen bzw. Regenwasserspeichern

- Beim Bau einer Regenwasserzisterne bzw. eines Regenwasserspeichers mit einem Speichervolumen von mindestens 3.000 Litern, gewährt die Gemeinde Pösing eine einmalige Geldzahlung in Höhe von 500 Euro.
- Dem Antrag sind die entsprechenden Kaufbelege beizufügen.
- Die Gemeinde Pösing behält es sich vor die Einhaltung der Förderrichtlinien stichprobenartig zu kontrollieren.
- Die Förderung kann nur einmal ausbezahlt werden.
- Keine Weitergabe der Förderung bei der Veräußerung von bebauten Grundstücken.

Auszahlung:

- Eine schriftliche Antragstellung bei der Gemeinde muss erfolgen.
- Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach dem Einzug (Anmeldedatum) oder nach der Geburt des Kindes bei der Gemeinde zu stellen.
- Soweit der Gemeinde nicht bereits ein Nachweis vorliegt (Anmeldung, Geburtsurkunde) ist dieser parallel mit der Antragsstellung vorzulegen.
- Die Förderung wird von der Gemeinde schriftlich bewilligt.
- Die Auszahlung erfolgt, sobald die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, unmittelbar nach der Bewilligung.

Rückzahlungsverpflichtung:

Das geförderte Objekt muss mindestens 10 Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und 10 Jahre vom Antragsteller (Zuwendungsempfänger) und dem/den Kind/ern, soweit sie nicht inzwischen volljährig sind oder sich in auswärtiger Berufsausbildung befinden, mit Hauptwohnsitz bewohnt werden.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Förderung (auch anteilig) zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb der Bindungsfrist

- das geförderte Objekt verkauft oder überwiegend vermietet oder
- das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt.

Dasselbe gilt, wenn das/die Kind/er, für welche eine Förderung beantragt wurde, innerhalb von 5 Jahren ab Auszahlung aus der Gemeinde wegziehen.

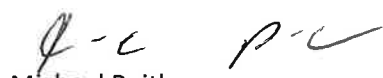
Rechtsanspruch:

- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Das Förderprogramm der Gemeinde ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde, welche nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 03.03.2021 in Kraft.

Gemeinde Pösing, 03.03.2021



Michael Reith
1. Bürgermeister